

Jäger in ein falsches Licht gerückt

Zeitung hat unkorrekte Meldung übernommen und später korrigiert

Eine Regionalzeitung berichtet gedruckt und online über die Jagdstatistik von Rheinland-Pfalz für das Jagdjahr 2015/2016. Überschrift: „Was Jäger so jagen“. Eine Passage aus dem Artikel: „Zu den nur selten erlegten Tieren gehörten Marderhunde (3), Wildkatzen (zehn, trotz ganzjähriger Schonzeit), Iltis (81, trotz ganzjähriger Schonzeit) und Hermeline (92).“

Anmerkung der Geschäftsstelle des Presserats: Auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz wird die Jagdstatistik u.a. für das Jagdjahr 2015/2016 unter dem Titel „Statistische Daten Jagdstrecken (einschließlich Fallwild“) geführt. „Fallwild“ ist laut Duden „infolge von Krankheit, Hunger, Kälte o. Ä. verendetes Wild“.

Ein Leser der Zeitung hält die Behauptung der Autorin für falsch, dass Jäger des Landes Rheinland-Pfalz im Jagdjahr 2015/2016 „trotz ganzjähriger Schonzeit“ Wildkatzen und Iltisse getötet hätten. Außer Acht gelassen werde von ihr, dass Jäger nach Paragraph 31 des Landesjagdgesetzes den Abschuss, aber auch das Auffinden verendeter Tiere den Behörden zu melden hätten. Bei den genannten Tieren handele es sich um verendete, nicht um geschossene Tiere. Die Zeitung habe eine falsche Tatsachenbehauptung verbreitet, die geeignet sei, die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe eine Agenturmeldung übernommen. Die Rechtsvertretung der Agentur erklärt, dass diese den Inhalt der Meldung zu verantworten habe. Sie bestätigt die Richtigkeit der Kritik des Beschwerdeführers aus formaler Sicht. Es sei selbstverständlich nicht Intention der Agentur gewesen, die Jägerschaft in ein schlechtes Licht zu rücken oder gar in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die kritisierte Meldung sei im Internet nicht mehr zu lesen. Die Agentur habe später eine korrigierende Meldung verbreitet, die auch von der Regionalzeitung übernommen worden sei.

Die Zeitung hat nicht gegen den Kodex verstoßen. Somit ist die Beschwerde unbegründet. Der Berichterstattung liegt die Meldung einer Nachrichtenagentur zugrunde. Der fragliche Sorgfaltspflichtverstoß liegt bereits in dem Material vor, das die Agentur der Zeitung zur Verfügung gestellt hat. Somit ist die Redaktion nicht ursächlich für den Kodexverstoß verantwortlich. Zudem gilt für Meldungen von Nachrichtenagenturen das sogenannte Agenturprivileg. Das heißt, dass die Zeitung sich grundsätzlich auf die Korrektheit der Agenturmeldung verlassen darf. Der Fehler in der Meldung war auch nicht so offensichtlich, dass dessen Veröffentlichung der

Zeitung dennoch anzulasten wäre. (0560/17/1)

Aktenzeichen:0560/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet